

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Änderungsordnung zur Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Seite 3: Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 17.04.2024 die folgende Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 10.05.2024 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 08.05.2024 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 10.05.2024

Artikel I

Die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 07.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 „Weitere Zugangsvoraussetzungen“ erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Der konsekutive Masterstudiengang Soziale Arbeit setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit (Bachelor of Arts; Diplom), für den in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen sind, voraus.
- (2) Ebenfalls kann zum Studiengang zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit (Bachelor of Arts; Diplom), für den in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen sind, verfügt.
- (3) Bewerber*innen, die über einen unter Abs. 1 oder 2 genannten Abschluss verfügen, hierfür aber weniger als 210 ECTS-Punkte erreicht haben, können zum Studiengang zugelassen werden. In diesem Fall prüft die Studiengangleitung anhand geeigneter Unterlagen, ob die Bewerber*innen über gleichwertige Kompetenzen im Vergleich zu Bewerber*innen nach Absatz 1 oder 2 verfügen. Fehlende Kompetenzen können im Umfang von maximal 30 ECTS durch den Nachweis hochschulisch oder außerhochschulisch erbrachter Leistungen ausgeglichen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit auf Vorschlag der Studiengangleitung.“

Artikel II

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Soziale Arbeit, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.05.2024

Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann
Dekan des Fachbereichs Sozial-
und Gesundheitswesen

Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.